



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

26. Jahrgang

Potsdam, den 3. Juli 2015

Nummer 17

### Fünftes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes

Vom 1. Juli 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2013 (GVBl. I Nr. 29) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Bundesmittel zur Entlastung von Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen“.

b) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 20a Grundbeträge für die Ausgleichsjahre 2013 und 2014“.

2. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Ausgleichsjahren 2015 und 2016 verringert sich die Verbundmasse nach Satz 1 aufgrund der gesonderten Verteilung der dem Land über die Umsatzsteuer zufließenden Bundesmittel zur Entlastung von Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen um 3 000 000 Euro.“

3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

#### **Bundesmittel zur Entlastung von Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen**

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten insgesamt aus den vom Bund bereitgestellten Mitteln zur Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen einen Betrag in Höhe von 11 250 000 Euro jeweils für das Jahr 2015 und für das Jahr 2016. Die Mittel sind ausschließlich für Unterkünfte und Wohnungen, damit verbundene Versorgungs- und Betreuungsleistungen sowie für besondere Sprachförderungs- und Integrationsangebote insbesondere für Klein- und Schulkinder und zur Unterstützung entsprechender ehrenamtlicher Strukturen bestimmt.

(2) Die Mittel werden an die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels zur Aufnahme des Personenkreises des § 2 der Verordnung über die landesinterne Verteilung von spätausgesiedelten Personen und ausländischen Flüchtlingen vom 19. Oktober 2010 (GVBl. II Nr. 68) wie folgt verteilt:

Landkreis Barnim	6,90 %
Landkreis Dahme-Spreewald	6,70 %
Landkreis Elbe-Elster	4,60 %
Landkreis Havelland	6,20 %
Landkreis Märkisch-Oderland	7,60 %
Landkreis Oberhavel	8,00 %
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	4,60 %
Landkreis Oder-Spree	7,30 %
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	4,50 %
Landkreis Potsdam-Mittelmark	8,40 %
Landkreis Prignitz	3,60 %
Landkreis Spree-Neiße	5,00 %
Landkreis Teltow-Fläming	6,60 %
Landkreis Uckermark	5,50 %
Stadt Brandenburg an der Havel	2,70 %
Stadt Cottbus	3,70 %
Stadt Frankfurt (Oder)	2,20 %
Landeshauptstadt Potsdam	5,90 %

(3) Die Mittel für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 11 250 000 Euro werden nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung und für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 11 250 000 Euro zum 15. Februar 2016 durch das Ministerium der Finanzen zugewiesen.“

4. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

#### **Einwohnerzahl, Gebietsfläche, Gebietsstand**

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung (Zensus) auf den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres des Ausgleichsjahres fortgeschriebene und veröffentlichte Bevölkerungszahl. Ist der Durchschnitt der fortgeschriebenen Bevölkerungszahl der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres und der vorhergehenden vier Jahre höher als die Bevölkerungszahl nach Satz 1, ist diese durchschnittliche fortgeschriebene Bevölkerungszahl als Einwohnerzahl zugrunde zu legen. Maßgebend sind die fortgeschriebenen und veröffentlichten Bevölkerungszahlen zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuweisungen nach diesem Gesetz. Nachträgliche Änderungen der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bleiben auch für die im Folgejahr zu erhebende Finanzausgleichumlage außer Betracht. Als Gebietsfläche nach § 11 ist die Fläche nach der bei den Katasterbehörden geführten Übersicht der Liegenschaften mit Stand am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres des Ausgleichsjahres zugrunde zu legen. Für die Zuweisungen nach diesem Gesetz ist der Gebietsstand am 1. Januar des Ausgleichsjahres maßgebend.“

5. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

**Grundbeträge für die Ausgleichsjahre 2013 und 2014**

- (1) Der Grundbetrag nach § 7 Absatz 2 wird für das Ausgleichsjahr 2013 auf 995,02 Euro und für das Ausgleichsjahr 2014 auf 1 005,51 Euro festgeschrieben.
- (2) Für den Kostenausgleich für die Wahrnehmung vor dem 5. Dezember 1993 übertragener Aufgaben wird die Recheneinheit je Einwohnerin oder Einwohner bei der Aufteilung des Anteils von 60 vom Hundert nach § 24 Absatz 4 Satz 1 für das Ausgleichsjahr 2013 auf 14,80 Euro und für das Ausgleichsjahr 2014 auf 15,13 Euro festgeschrieben.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 4 und 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. Juli 2015

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg

Britta Stark